

Kapitel 10

Anhang

	Seite
Gesetzesgrundlagen (Stand: Mai 2016).....	10-A1
– Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)	A1-1
– Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	A1-15
– Auszüge aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)	A1-19
– Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	A1-23
– Auszüge aus dem SGB XII (Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe)	A1-29
– Auszüge aus dem SGB X (Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)	A1-31
– Auszüge aus dem SGB I (Sozialgesetzbuch – Allg. Teil)	A1-38
– Auszüge aus der VN-Kinderrechtskonvention	A1-39
 Adressen	 10-A2
– Verzeichnis der Pflegekinderdienste in Bayern	
– Adressen von freien Trägern, Verbänden und Beratungsstellen	
 Literatur	 10-A3
 Musterformulare	 10-A4

Auszüge aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

...

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf

des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

...

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen

Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistungkeinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

....

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie

Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im

Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betrof-

fenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

...

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

(Kommentar zu Abs. 3: Mitwirkung des Jugendamts gem. § 162 FamFG)

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

(Kommentar zu Abs. 4: Mitwirkung des Jugendamts gem. § 162 FamFG)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(Kommentar: Mitwirkung des Jugendamts gem. § 162 FamFG)

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1682 Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, dass das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem

Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. ...

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuän-

dernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

...

§ 1800 Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten

Auszüge aus dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –
und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 3 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Unterabschnitt 1 Pflegeerlaubnis und Aufsicht

Art. 34 Pflegeerlaubnis

(1) ¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. ²Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

(2) ¹Die Pflegeerlaubnis soll bei gleich geeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. ²Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Art. 35 Versagungsgründe

¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ²Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,

6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

Art. 36

Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis

(1) ¹Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des Art. 35 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährdet ist, und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ²Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist zu prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann.

(2) Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn

1. das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind oder der bzw. die Jugendliche die Pflegestelle verlässt,
2. das Kind oder der bzw. die Jugendliche in berechtigter Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dauer oder nach § 42 Abs. 1 SGB VIII oder auf richterliche Anordnung aus der Pflegestelle herausgenommen wird, oder
3. das Kind oder der bzw. die Jugendliche länger als sechs Monate ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

Art. 37

Mitteilungspflicht

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, ist insbesondere verpflichtet, dem für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel sowie das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Ist einer verheirateten Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erteilt, hat sie dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhebt. ²Stirbt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, so hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten auch für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse, wenn Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. ²Die Mitteilung ist in diesen Fällen gegenüber dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt abzugeben. ³Hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), so ist die Mitteilung abweichend von Satz 2 gegenüber diesem Träger der freien Jugendhilfe abzugehen. ⁴Ergeben sich auf Grund der Mitteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des in der Tagespflegestelle betreuten Kindes, die vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann, so hat dieser das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Art. 38

Rechte des Jugendamts

(1) ¹Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu erteilen. ²Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pflegeperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 39

Untersagung der Pflegestellenvermittlung

Das Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen.

Art. 40

Untersagung der Pflegetätigkeit

¹Das Jugendamt kann einer ungeeigneten Person, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihm oder ihr Unterkunft zu gewähren. ²Das gleiche gilt, wenn eine Pflegeerlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach Art. 35 verweigert werden müsste.

Unterabschnitt 2

Pflegevereinbarung

Art. 41

Pflegevereinbarung

(1) Bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).

(2) ¹Wird das Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründet, soll die Pflegevereinbarung insbesondere Regelungen enthalten über die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses, über vereinbarte Besuchskontakte, über die Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über die Ausübung von Aufgaben der Personensorge durch die Pflegeperson und über die von den Personen-

sorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung. ²Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auf § 38 SGB VIII hinzuweisen.

(3) ¹Auf Verlangen soll das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auch beraten und beim Abschluss einer Pflegevereinbarung unterstützen, wenn ein Pflegeverhältnis weder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung noch im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen begründet wird. ²Über die Regelungen nach Abs. 2 Satz 1 hinaus soll die Pflegevereinbarung Regelungen enthalten über die Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen während der Pflege, die Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen.

Unterabschnitt 3 Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

Art. 43 Vollzeitpflege

(1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.

(2) Art. 42 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8 Ordnungswidrigkeiten

Art. 66 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 39 Pflegestellen vermittelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 40 ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm bzw. ihr Unterkunft gewährt.

Auszüge aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 3 Verfahren in Kindschaftssachen

§ 151 Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
betreffen.

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 158 Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

...

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit

stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160 Anhörung der Eltern

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 163 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtenauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

(3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

§ 164 Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind

Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 165 Vermittlungsverfahren

(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang vereitelt oder erschwert wird, insbesondere darauf, dass Ordnungsmittel verhängt werden können oder die elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen werden kann. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

Auszüge aus dem
Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

Sechstes Kapitel
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Auszüge aus dem
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) –
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

§ 3 Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 24 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder

7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde stattdessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

§ 31 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle

betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

- (2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch
1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
 2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden

Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 67a Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b)
 - aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würdeund keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,

2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 67b Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der

Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

....

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

Auszug aus dem
Sozialgesetzbuch (SGB) – Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

VN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

(am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten;
Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990;
am 15. Juli 2010 Rücknahme der Vorbehalte zum Übereinkommen)

Auszüge aus der VN-Kinderrechtskonvention zum Thema Kindeswohl:

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche

Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(...)

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlich oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18 Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell

verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Zusammenfassung der 54 Artikel der VN-Kinderrechtskonvention in zehn Grundrechte durch UNICEF (Kinderrechtsorganisation der UNO):

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

(Diese Nummerierung entspricht nicht der Nummerierung der Artikel.)

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Verzeichnis der Pflegekinderdienste in Bayern

Die jeweils aktuellste Fassung der Adressen von Pflegekinderdiensten der bayerischen Jugendämter – untergliedert in Regierungsbezirke – ist auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamts unter folgendem Link abrufbar:

WWW.BLJA.BAYERN.DE/SERVICE/ADRESSEN/JUGENAEMTER/INDEX.PHP

Adressen von freien Trägern, Verbänden und Beratungsstellen

Freie Träger:	
Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V. Lessingstr. 1 80336 München Tel.: 089/54497-0 Fax: 089/54497-187 E-Mail: info@caritas-bayern.de Internet: www.lvbayern.caritas.de/	Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Pirckheimerstr. 6 90408 Nürnberg Tel.: 0911/9354-1 Fax: 0911/9354-269 E-Mail: info@diakonie-bayern.de Internet: www.diakonie-bayern.de
Katholische Jugendfürsorge Landesverband Bayern e. V. Schaezlerstr. 34 86152 Augsburg Tel.: 0821/3100-0 Fax: 0821/3100-178 E-Mail: info@kjf-bayern.de Internet: www.kjf-bayern.de	Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Landesstelle Bayern e. V. Bavariaring 48 80336 München Tel.: 089/538860-0 Fax: 089/538860-20 E-Mail: info@skfbayern.de Internet: www.skfbayern.de
Landesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern Lessingstr. 1 80336 München Tel.: 089/54497-149 Fax: 089/54497-187 E-Mail: lvke.m.heckel@caritas-bayern.de Internet: www.lvbayern.caritas.de	Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e. V. Leyher Str. 31 / 33 90431 Nürnberg Tel.: 0911/31078-0 Fax: 0911/31078-20 Email: info@skf-nuernberg.de Internet: www.skf-nuernberg.de

Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH Pflegekinderwesen Fenitzerstraße 48 90419 Nürnberg Tel.: 0911/58079-810 Fax: 0911/58079-811 Internet: www.jugendhilfe-rummelsberg.de	SOS Kinderdorf Nürnberg e. V. Kinder-, Jugend- und Berufshilfe Schweinauer Hauptstraße 29 90441 Nürnberg Tel.: 0911/92983-0 Fax: 0911/9298343 Internet: www.sos-kinderdorf-nuernberg.de/
Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Studentenplatz 2 92224 Amberg Tel.: 09621/4872-0 Fax: 09621/4872-19 Email: sozialdienst-kf@skf-amberg.de Internet: www.skf-amberg.de	
Pflegeelternzusammenschlüsse und Verbände:	
PFAD FÜR KINDER – Landesverband Bayern e. V. Steubstr. 6 86551 Aichach Tel.: 08251/1050 Fax: 08251/872408 E-Mail: info@pfad-bayern.de Internet: www.pfad-bayern.de Auskunft über Ortsgruppen von Pflegeeltern in Bayern direkt über den Landesverband oder über die Homepage.	PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. Oranienburger Str. 13 – 14, 10778 Berlin Tel.: 030/94879423 Fax: 030/47985031 E-Mail: info@pfad-bv.de Internet: www.pfad-bv.de
Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e. V. (KiAP) Steggasse 2 72511 Bingen Tel.: 07571/681067 Fax: 05561/982866 E-Mail: info@kiap.de Internet: www.kiap.de	Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. Kirchstraße 29 26871 Papenburg Tel.: 04961/66 52 41 Fax: 04961/66 66 21 E-Mail: info@bbpflegekinder.de Internet: bbpflegekinder.de/

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes Lupinenweg 33 37603 Holzminden Tel.: 05531/5155 Fax: 05531/6783 E-Mail: Kontakt@Stiftung-Pflegekind.de Internet: www.stiftung-pflegekind.de	Krisenhilfe in Mittelfranken Riedener Kirchenweg 17 90518 Altdorf Tel.: 09187/4109657 Fax: 09187/4109658 E-Mail: info@krisenhilfe.org Internet: www.krisenhilfe.org
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. Goethestr. 17 80336 München Tel.: 089/920089-0 Fax: 089/920089-29 E-Mail: info@kinderschutzbund-bayern.de Internet: www.kinderschutzbund-bayern.de	Diakonie Düsseldorf – Zentraler Fachdienst für Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen Stephaniestr. 34 40211 Düsseldorf Tel.: 0211/60101172 (Annette Eichhorn) E-Mail: annette.eichhorn@diakonie-duesseldorf.de Internet: www.inklusion-pflegekinder.de
Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) – Landesverband Bayern e. V. Tumblingerstr. 24 80337 München Tel.: 089/32212294 Fax: 089/32212408 E-Mail: info@vamv-bayern.de Internet: www.vamv-bayern.de	FORUM Internetzeitschrift des Landesverbandes für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V. und der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) E-Mail: post@agsp.de Internet: www.agsp.de
Beratungsstellen:	
Verzeichnis der Erziehungsberatungsstellen in Bayern auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamts unter: www.blja.bayern.de/service/adressen/einrichtungen/index.php	
Landesarbeitsgemeinschaft und Fachverband für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Bayern e. V. (LAG) Bgm.-Schober-Str. 15 93105 Tegernheim Tel.: 09403/967195 Fax: 09403/967199 E-mail: info@lag-bayern.de Internet: www.lag-bayern.de	

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für
Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB)

Bundesgeschäftsstelle:
Neumarkter Straße 84 c
81673 München

Tel.: 0 89/4361091
Fax: 0 89/4311266

Beratungsführer online: www.dajeb.de

Bundeskongress für Erziehungsberatung e. V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth

Tel.: 0911/97714-0
Fax: 0911/745497

Email: bke@bke.de
Internet: www.bke.de

➔ hier: – **Beratungsstellen-Suche**
– **Jugend-Onlineberatung**
– **Eltern-Onlineberatung**

Literatur

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII, Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juli 2015; München 2015
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung –, Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014; München 2014
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), Beschluss des Bayer. Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013); München 2013
- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss:
Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012 einschl. **Mustervereinbarungen**; München 2012
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.):
Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – „Potenziale entfalten – Gesellschaftliches Miteinander gestalten – Brücken bauen“, Fortschreibung 2013; München 2013
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.):
Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien. Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit des PFAD FÜR KINDER Bayern; München 2008
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.):
Anpassung der Hinweise zu § 35a SGB VIII; Ministerielle Bekanntmachung; München 2007
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:
Empfehlung über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter, AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.4.2004; München 2004
- Blandow J., Walter, M.:
Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern – und solche, die es werden wollen; Berlin 2010
- Bowlby J.:
Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie; 3. Auflage, München 2014
- Brisch, K. H.:
Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie; 13. Auflage, Stuttgart 2015
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.):
Handbuch „**Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe**“, Mainz 2011
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ):
Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, München 2005

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.):
Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen; Köln 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):
Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung; Schriftenreihe Bd. 231, Stuttgart 2002
(kostenlos beim BMFSFJ zu beziehen oder als pdf-Datei zum Herunterladen unter www.bmfsfj.de [Forschungsberichte])
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.):
Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege, Berlin 2014
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.):
Fachlexikon der sozialen Arbeit; 7. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin 2011
- Faltermeier, J.:
Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze; Münster 2001
- Kindler, H.; Helming, E.; Meysen, T.; Jurczyk, K.:
Handbuch Pflegekinderhilfe; Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.); München 2010
- Knoll, J.:
Kurs- und Seminarmethoden. Ein Trainingsbuch zur Gestaltung von Kursen und Seminaren, Arbeits- und Gesprächskreisen; 11. Auflage, Weinheim 2007
- Küfner, M.:
Rückkehr oder Verbleib. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Herausgabekonflikten bei Pflegekindern; DJI (Hrsg.), München 2008
- Küfner, M.:
Pflegekinder im Kontakt. Eine Analyse der Rechtsprechung zu Umgangskonflikten bei Pflegekindern; DJI (Hrsg.), München 2008
- Müller, K. R. (Hrsg.):
Kurs- und Seminargestaltung. Ein Handbuch für Mitarbeiter/-innen im Bereich von Training und Kursleitung; 6. Auflage, Weinheim 2010
- Nienstedt, M.; Westermann, A.:
Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen; 4. völlig überarbeitete Auflage, Stuttgart 2013
- PFAD, Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (Hrsg.):
Umgangskontakte von Pflegekindern mit ihren Herkunftsfamilien; Berlin 2015 (Neuauf-
lage)
- PFAD, Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (Hrsg.):
Informationen für Pflegeeltern und Pflegeelternbewerber; Berlin 2005
- Remschmidt, H.; Schmidt, M. H.; Poustka, F.:
Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO; 6. korrigierte Auflage, Bern 2012

- Sabella, P.:
Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie in EU-Mitgliedsstaaten; ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 6/2011; München 2011
- Wiesner, R.:
SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar; 5. überarbeitete Auflage, München 2015
- Wunsch, A.:
Sind Mitglieder sogenannter Sekten und Psychogruppen als Tages- und Vollzeitpflegepersonen geeignet? ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 1 /2010; München 2010
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Empfehlung zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII; München 2016
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Arbeitshilfe „**Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen**“; München 2014
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Fachliche Empfehlung zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, Arbeitsgruppe „Kosten und Zuständigkeitsfragen“ des Landesjugendamtes, München 2014
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan – Arbeitshilfen zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis; München 2013
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB); München 2013
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Wir lernen uns kennen. Pflege und Adoption: Ein Bilderbuch für neue Eltern; München 2011
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen; 3. überarbeitete Auflage, München 2008
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Eignungsüberprüfung von Bewerbern; 2. Auflage, München 2006
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII; 2. Auflage, München 2005

- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Fachliche Empfehlungen „**Merkmale, die bei sogenannten Sekten und Psychogruppen als Kindeswohlgefährdend eingestuft werden können**“; Mitteilungsblatt Nr. 3/1997, München 1997
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
Jugendhilferecht in Bayern. Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe. (Loseblattsammlung; 47. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 2015); München 1984

Weitere Literaturhinweise und Aktuelles im Internet:

Um sich über aktuelle Themen und Literaturhinweise zur Vollzeitpflege zu informieren, stehen auch folgende Links im Internet zur Verfügung:

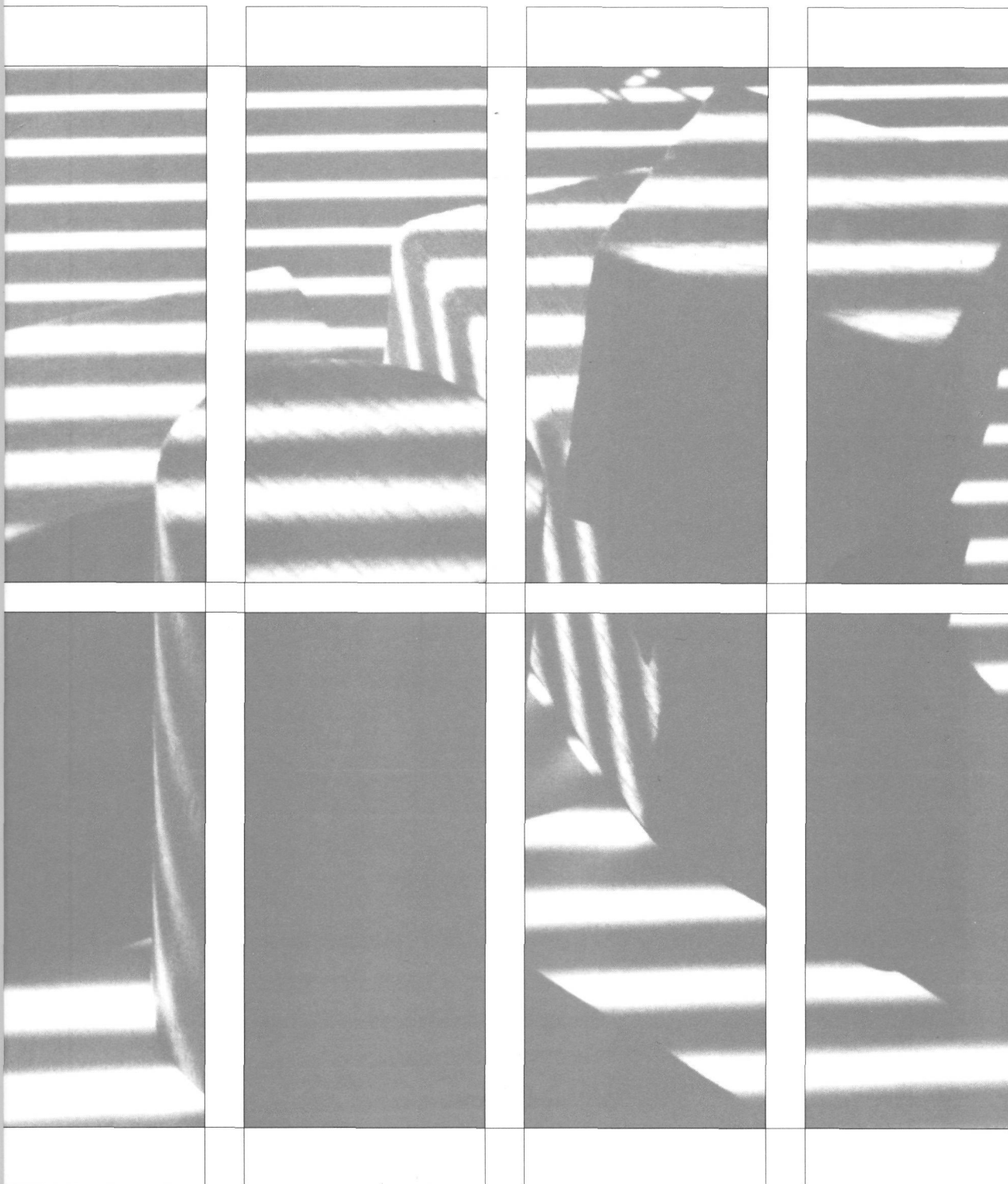
- www.blja.bayern.de → Startseite → Service → Broschüren
- www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de → Literatur → Literaturdatenbank
- www.pfad-bv.de → Wissen → PFAD Buch-Empfehlungen
- pfad.wordpress.com (Aktuelles rund um Pflege- und Adoptionskinder)
- www.pfad-bayern.de → Literatur
- www.dji.de → Themen → Kinder- und Jugendhilfe
- www.familienhandbuch.de → Familie leben → Pflege- und Adoptivfamilien → Pflegekinder und ihre Familien
- www.moses-online.de → Literatur
- www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung (Materialien, Literatur, Aktuelles)
- www.agsp.de → Veröffentlichungen
- www.irmelawiemann.de → Literaturempfehlungen Pflegekinder, adoptierte Kinder
- www.jugendamt.nuernberg.de → Vollzeitpflege → Flüchtlinge
- www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de → Publikationen → Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien

Musterformulare

- Eignungsüberprüfung von Bewerbern – Tabellarische Zusammenfassung
- Medizinische Untersuchung für Bewerber/-innen, die ein Pflegekind aufnehmen möchten
- Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber (Basisbogen)
- Informationen und Fragen zur Aufnahme des Kindes / des Jugendlichen (Verwandtenpflege)
- Unterstützende Eckpunkte zur abschließenden Einschätzung der Eignung von Verwandtenpflegepersonen („Checkliste“)
- Pflegevereinbarung
- Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern als Ergänzung zu § 1688 BGB
- Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X)
- Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes



Eignungsüberprüfung von Bewerbern



Anforderungs- aspekt	Ehefrau					Ehemann					
	Bewertung					Bewertung					Begründung
	-				+	-				+	
1. Lebenssituation											
1.1 Alter											
Adäquater Alters- abstand zum Kind											
1.2 Gesundheit											
Allgemeiner Ge- sundheitszustand											
Körperliche Be- last- barkeit											
1.3 Berufstätigkeit											
Flexibilität bezüg- lich des berufli- chen Engage- ments											
Geringe beruflich bedingte Abwe- sen- heit von zu Hause											
1.4 Vorstrafen											
Geringer Einfluss bestehender Vor- strafen auf die Eignung*											
1.5 Kooperations- bereitschaft											
Gegenüber dem Jugendamt											
Gegenüber der Herkunftsfamilie											
Gegenüber medi- zinischen und the- rapeutischen Hil- fen											
1.6 Soziales Um- feld											
Soziale Eingebun- denheit											
Durch das soziale Umfeld wenig be- lastet											

Anforderungs- aspekt	Bewerberpaar								
	Bewertung								Begründung
	-							+	
1.7 Kinder in der Familie									
Zustimmung bereits in der Familie lebender Kinder*									
Geringe Belastung durch bereits in der Fa- milie lebende Kinder*									
1.8 Wohnverhältnisse									
Zur Verfügung stehen- der Wohnraum									
Kindliche Aneignungs- möglichkeiten im Wohn- umfeld									
Kindgerechtes Wohn- umfeld									
1.9 wirtschaftliche Ver- hältnisse									

Anforderungs- aspekt	Ehefrau					Ehemann					
	Bewertung					Bewertung					Begründung
	-				+	-				+	
2. Persönlichkeit											
2.1 Übereinstim- mungen im Selbstbild											
2.2 Offenheit und emotionale Aus- drucksfähigkeit											
Emotionale Eigen- wahrnehmung											
Offenheit											
Emotionale Aus- drucksfähigkeit											
2.3 Selbststeue- rung											
Situationsange- passte Selbst- steuerung											
Erregbarkeit											
2.4 Einfühlungs- Vermögen											
Emotionale Refle- xionsfähigkeit											
Einführendes Ver- ständnis für ande- re											
2.5 Bindungsfä- higkeit											

Anforderungs- aspekt	Ehefrau					Ehemann					
	Bewertung					Bewertung					Begründung
	-				+	-				+	
2.6 Belastbarkeit											
Allgemeine Be- lastbarkeit											
Geringes aktuelles Belastungserleben											
Frustrationstole- ranz											
2.7 Problemlöse- kompetenz											
Angemessenheit der Problembe- wertung											
Fähigkeit zur Problemanalyse											
Fähigkeit zur Ent- wicklung von Lö- sungsalternativen											
Fähigkeit zur Auswahl der günstigsten Alter- native											
Umsetzungsfähig- keit											
2.8 Flexibilität											
Kognitive Flexibi- lität											
Flexibilität der Verhaltensweisen											
2.9 Toleranz											
Tolerante Einstel- lung											
Toleranz im Han- deln											
2.10 Kindeswohl- orientierung im Welt- und Men- schenbild											

Anforderungs- aspekt	Bewerberpaar							
	Bewertung							Begründung
	-						+	
3.Partnerschaft								
3.1 Kommunikati- on								
3.2 Partnerschaft- liche Problemlö- sefähigkeit								
3.3 Rollenzufrie- denheit								
3.4 Zufriedenheit mit den Machtver- hältnissen in der Partnerschaft								
3.5 Angemesse- nes Verhältnis gemeinsamer Kontakte und Akti- vitäten								
3.6 Stabilitäts- prognose								

Anforderungs- aspekt	Ehefrau					Ehemann					
	Bewertung					Bewertung					Begründung
	-				+	-				+	
4. Motivation und Lebensplanung											
4.1 Kinderwunsch											
Differenziertheit der Kinderwunschl motive											
Geringe Anzahl funktionalisierender Motive											
Glaubwürdigkeit sozialer Motive											
Bewusstsein über Befriedigung eigener Bedürfnisse											
4.2 Verarbeitung der Infertilität*											
4.3 Lebensplanung und Lebenszufriedenheit											
Zufriedenstellende Lebensplanung ohne Kind											
Realisierbarkeit der Lebensplanung mit einem (weiteren) Kind											
4.4 Ausgewogenheit in der Konkretisierung des Kinderwunsches											

Anforderungs- aspekt	Ehefrau						Ehemann						
	Bewertung						Bewertung						Begründung
	-					+	-					+	
5. Erziehungslei- tende Vorstellun- gen													
5.1 Angemessen- heit der Erzie- hungsziele													
5.2 Geeigneter Erziehungsstil													
5.3 Umfang des erzieherischen Wissens													
5.4 Realistische Einschätzung bzgl. der Möglich- keiten und Gren- zen von Erziehung													
5.5 Erfahrungen im Umgang mit Kindern													
5.6 Bereitschaft zur Annahme von Unterstützung													
6. Spezifische Anforderungen													
Risikobereitschaft **													
Auseinanderset- zung mit dem Herkunftsland **													

Die Beurteilung der mit * gekennzeichneten Kriterien erfolgt nur, wenn der betreffende Aspekt zutreffend ist.
Mit ** gekennzeichnete Kriterien sind insbesondere für Bewerber auszufüllen, welche die Adoption eines Kindes aus dem Ausland beabsichtigen.

Medizinische Untersuchung für Bewerber/-innen, die ein Pflegekind aufnehmen möchten

Allgemeine Informationen:

Im Rahmen der Überprüfung, ob ein Bewerber als Pflegeperson geeignet ist und eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann (§§ 27, 33 SGB VIII und § 44 SGB VIII), ist die gesundheitliche Situation des Bewerbers und ggf. der in seinem Haushalt lebenden Personen zu beachten. Einer Pflegeperson ist die Pflegeerlaubnis zu versagen, wenn sie selbst oder eine in ihrem Haushalt lebende Person an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet (Art. 35 Satz 2 Ziff. 6 AGSG).

Die Vermittlung eines Kindes in eine Familie kann dann erfolgen, wenn das Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Die hierzu erforderliche Überprüfung hinsichtlich der Eignung von Bewerbern umfasst neben der Selbstauskunft auch eine medizinische Stellungnahme. In diese sollen neben aktuellen Untersuchungsergebnissen auch vorliegende Befunde anderer Fachärzte einfließen.

Die medizinische Stellungnahme soll Aussagen insbesondere zu folgenden Bereichen beinhalten:

- ☐ ansteckende Krankheiten,
- ☐ gravierende chronische Erkrankungen,
- ☐ lebensverkürzende Erkrankungen,
- ☐ Suchterkrankungen,
- ☐ Hinweise auf körperliche und psychische Erkrankungen sowie Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können.

Die Kosten für die medizinische Stellungnahme und evtl. weitere Untersuchungen sind von der Patientin/dem Patienten zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Medizinische Stellungnahme

Stempel behandelnde(r) Ärztin / Arzt

Datum

Medizinische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung von Bewerbern, die ein Pflegekind aufnehmen möchten

Zur Vorlage beim Pflegekinderdienst des Jugendamts

Frau/Herr

(Name, Vorname)

geb.: _____

wohnhaft: _____

befindet sich seit _____ in meiner Behandlung.

Die Untersuchungen ergaben **keinen** Hinweis auf

- ☐ ansteckende Krankheiten,
- ☐ gravierende chronische Erkrankungen
- ☐ lebensverkürzende Erkrankungen,
- ☐ Suchtkrankheiten,
- ☐ Erkrankungen sowie körperliche und psychische Behinderungen, welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können.

☐ Aus medizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme bzw. Betreuung eines Pflegekindes. Die gesundheitliche Eignung als Pflegeperson wird bestätigt.

☐ Aus medizinischer Sicht bestehen Bedenken. Die gesundheitliche Eignung kann **nicht** bestätigt werden.

Evtl. Anmerkungen:

.....
.....

Unterschrift der Ärztin / des Arztes:

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Ich/Wir gebe/n hiermit das Einverständnis, dass das Jugendamt/der Pflegekinderdienst

(Jugendamt / Name der Fachkraft)

alle zur gezielten Unterstützung und Förderung unserer Familie gemäß § 33 SGB VIII erforderlichen Daten mündlicher und schriftlicher Art von den unten aufgeführten Personen/Institutionen, die an der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beteiligt sind, erheben dürfen. Ich/Wir entbinde/n zudem schweigepflichtige Personen, die am Hilfeverfahren gemäß § 33 SGB VIII beteiligt sind, von ihrer Schweigepflicht und stimme/n der Verwendung von deren Auskünften zu.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass das Jugendamt/der Pflegekinderdienst berechtigt ist, alle zur gezielten Unterstützung und Förderung unserer Familie gemäß § 33 SGB VIII erforderlichen Auskünfte (Gutachten, Untersuchungsergebnisse, Diagnosen, Therapiepläne etc.) mündlicher und schriftlicher Art an Personen/Institutionen, die an der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beteiligt sind, zu übermitteln.

Diese Erklärung gilt gegenüber folgenden Personen/Institutionen:

Ich/Wir wurde/n über die gesetzliche Schweigepflicht umfassend unterrichtet und nehmen zur Kenntnis, dass die Daten, die dem Jugendamt/Pflegekinderdienst im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII bekannt werden, anderen Stellen nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden dürfen. Diese Entbindungserklärung kann ich/können wir jederzeit schriftlich zurücknehmen.

Name der/des Sorgeberechtigten _____

Adresse:

(Ort, Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Name:

Datum:

Informationen und Fragen zur Aufnahme eines Pflegekindes

Sie überlegen sich, ein Pflegekind aufzunehmen.

Damit werden spezielle Fragen auf Sie zukommen, z. B. der Aspekt „Kind auf Zeit“, die Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern und die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Dazu kommt der große Bereich der eigenen Vorstellung von einem Pflegeverhältnis.

Bitte füllen Sie die Fragen getrennt oder gemeinsam mit Ihrem Partner aus. Sie können durchaus unterschiedliche Auffassungen haben und jeder einen eigenen Fragebogen ausfüllen sowie Beiblätter benutzen, wenn die Zeilen nicht ausreichen.

Falls Ihnen eine Frage unklar bleibt oder Sie mehr dazu erfahren wollen, können Sie dies mit der Fachkraft der Vermittlungsstelle besprechen.

Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können oder wollen, lassen Sie diese offen. Die Fachkraft wird im Gespräch mit Ihnen darauf zurückkommen.

In diesem Informations- und Fragebogen soll mit Ihnen geklärt werden, zu welcher Art von Pflegeverhältnis Sie „ja“ sagen könnten.

Bei der Beantwortung der Fragen gibt es somit kein „richtig“ oder „falsch“, sondern nur Ihren persönlichen Standpunkt.

Wie bereits im Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber angegeben, unterliegt auch dieser Informations- und Fragebogen dem Datenschutz, wird vertraulich behandelt und ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet (§§ 61 ff. SGB VIII).

Für die persönliche Beratung ist es wichtig, Ihre individuelle Ausgangssituation zu erfahren, z. B. Erwartungen an ein Kind und eventuell bereits vorhandene Erfahrungen (I. Teil). Damit werden auch Ihre Aufnahmebereitschaft oder entsprechende Grenzen verständlicher, wenn später für ein konkretes Kind eine Familie gesucht wird (Gesichtspunkte des II. Teils). Bei einer Vermittlung ist zudem die mögliche Reaktion des sozialen Umfelds (III. Teil) zu beachten.

Teil I

Die folgenden Fragen betreffen Ihre Erfahrungen mit dem Thema Pflegekind.

1. Kennen Sie Pflegefamilien persönlich oder haben Sie über Pflegekinder gehört, z. B. aus Ihrem Bekanntenkreis oder über Medien?
Was ist Ihnen dabei Positives und/oder Negatives aufgefallen?

2. Haben Sie bereits ein Pflegekind in Ihrer Familie betreut? Wenn ja, schildern Sie bitte stichpunktartig Ihre Erfahrungen mit diesem Pflegeverhältnis.

Es gibt verschiedene Gründe, ein Pflegekind aufzunehmen. Diese Fragen betreffen Ihre persönliche Einstellung.

3. Versuchen Sie bitte zu beschreiben, warum Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten?

4. Welche Veränderungen (evtl. auch einschränkende) in Ihrer Familie erwarten Sie, wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen?

5. Möchten Sie nach der Aufnahme eines Pflegekindes weitere Kinder? Wenn ja, wünschen Sie sich leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder?

Teil II

Die Absicht des Gesetzgebers ist, Eltern, deren Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist, Hilfen anzubieten, damit sie ihr Kind wieder selbst versorgen können. Für Sie als Pflegeeltern bedeutet dies, „ein Kind auf Zeit“ aufzunehmen.

6. Welche zeitlichen Vorstellungen haben Sie von ihrem Pflegeverhältnis? Warum?

7. Wären Sie bereit, ein Pflegekind aufzunehmen, bei dem feststeht, dass es nach einer gewissen Zeit wieder bei seinen Eltern leben wird? Unter welchen Bedingungen?

8. Können Sie sich grundsätzlich vorstellen, das Pflegekind zu adoptieren, falls es später zur Adoption freigegeben werden sollte? Wenn ja, was wäre Ihnen dann aber wichtig?

Für ein Kind bedeutet der Wechsel zwischen den Familien in der Regel gravierende Veränderungen, Ängste und oftmals eine „zwiespältige Situation“, zumal häufig lange Zeiten der Unsicherheit vorausgegangen sind.

9. Wie könnte sich das Kind fühlen und darauf reagieren, wenn es z. B. den Grund des Wechsels noch nicht verstehen kann?

10. Welche kindlichen Reaktionen würden Sie ängstigen?

11. Wann, glauben Sie, wären die Grenzen Ihrer Aufnahmebereitschaft oder Belastbarkeit erreicht?

Für das Kind kann es wichtig sein, dass zwischen Ihnen und der Herkunftsfamilie Kontakte bestehen. Bei einer Vermittlung wird daher vorab versucht, die Vorstellungen beider Familien abzustimmen.

12. In welcher Form könnten Sie sich persönliche Kontakte mit der Herkunftsfamilie vorstellen?

13. Wo sollten die Kontakte Ihrer Meinung nach stattfinden?

14. Können Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes vorstellen, welches in regelmäßigen Abständen (z. B. über das Wochenende) seine Eltern besucht? Was wäre Ihnen dabei wichtig?

Pflegefamilien und Herkunftsfamilien leben meist in „zwei verschiedenen Welten“. Häufig sind Herkunftsfamilien aufgrund ihrer momentanen wirtschaftlichen, sozialen oder psychischen Situation nicht in der Lage, dem Kind eine günstige Entwicklung zu ermöglichen.

Aus diesen verschiedenen Lebenswelten können sich zwischen den Erwachsenen vor allem dann Konflikte ergeben, wenn diese Unterschiede nicht bewusst sind.

15. Beschreiben Sie bitte, wie sich Ihrer Meinung nach Eltern fühlen, deren Kind in einer Pflegefamilie lebt.

16. Haben Sie bereits Kontakte mit Familien, die einen anderen sozialen Hintergrund und/oder eine andere Lebensweise haben als Sie? Welche Unterschiede sind Ihnen dabei aufgefallen?

17. Inwieweit können Sie sich persönliche Kontakte auch zu Eltern vorstellen, welche sich z. B. durch einen anderen kulturellen Hintergrund und eine andere Lebensweise deutlich von Ihnen unterscheiden?

Vielfach wollen Eltern, deren Kind in eine Pflegefamilie kommt, auch weiterhin an dessen Wohlergehen teilhaben und bei der Erziehung ihres Kindes mitreden. Häufig haben sie auch noch Teile der elterlichen Sorge inne.

18. Wie stehen Sie dazu und wie können die Wünsche und Bedürfnisse der leiblichen Eltern Ihrer Meinung nach berücksichtigt werden?

19. In welchen Bereichen könnte es Ihrer Ansicht nach am ehesten zu Konflikten kommen?

20. Welche Möglichkeiten sehen Sie, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern im Interesse des Kindes zusammenzuarbeiten (z. B. unterschiedliche Ansichten zu den Themen Computerspiele, Schlafenszeiten, Grenzsetzung)?

21. Mit der Aufnahme eines Pflegekindes wird Ihre Familie auf Dauer eine „besondere“ Familie (z. B. Kontakte zu leiblichen Eltern, Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle). Wie könnte sich dies auf Ihren Alltag auswirken und wie meinen Sie damit umgehen zu können?

Zu einem Pflegeverhältnis gehört die Möglichkeit der Rückführung in die Herkunftsfamilie. Die Entscheidung darüber wird in der Regel vom Jugendamt getroffen.

22. Unter welchen Voraussetzungen könnten Sie sich die Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern vorstellen?

23. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dem Kind den Wechsel in die Herkunftsfamilie zu erleichtern, auch wenn Ihrer Ansicht nach die Bedingungen in der Herkunftsfamilie noch nicht ausreichend verändert werden konnten?

24. Falls Sie bereits ein Pflegekind betreut haben: Was ist damals bei der Rückführung positiv verlaufen und was würden Sie sich aus heutiger Sicht anders vorstellen?

Wir bitten Sie, die nächsten Fragen auszufüllen, wenn Sie bereits Kinder haben. Mit der Aufnahme eines weiteren Kindes wird sich Ihr bisheriges Familiensystem verändern.

25. Wenn Sie an Ihre Kinder und die Aufnahme eines Pflegekindes denken, welche positiven Auswirkungen erwarten Sie (z. B. dass sie sich gegenseitig helfen)?

26. Welche Veränderungen befürchten Sie aufgrund der Aufnahme eines Kindes (z. B. weniger Zeit für die anderen Kinder, Eifersucht)?

27. Was wünschen sich Ihre Kinder von einem Pflegekind, was nicht?

28. Was könnte den Kindern und Ihnen helfen, in die neue Situation hineinzuwachsen?

Teil III

Wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen, wird in der Regel von der näheren oder weiteren Bekanntschaft/Verwandschaft Anteil genommen und Sie werden darauf sicher angesprochen.

29. Haben Sie Ihrer Familie, Ihren Verwandten oder Freunden von Ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes erzählt?

30. Über welche und wessen Reaktionen haben Sie sich dabei am meisten gefreut oder auch geärgert?

31. Wie, meinen Sie, werden Ihre Nachbarn oder Bekannten reagieren, wenn sich Ihr Pflegekind bei Besuchen oder auf dem Spielplatz anders verhält als erwartet (z. B. andere Kinder körperlich angreift)?

Es gibt verschiedene Angebote für Pflegefamilien oder Familien, die sich erst überlegen, ein Pflegekind aufzunehmen (z. B. Gruppenangebote, Stammtisch, Informationsabende).

32. In welchem Rahmen können Sie sich Kontakte mit anderen Pflegefamilien bzw. -bewerbern vorstellen und benötigen Sie eventuell noch entsprechende Kontaktadressen oder Informationen von der Fachkraft?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung der zum Teil nicht leichten Fragen.

Falls sich Ihre Aufnahmebereitschaft (später) verändert, besteht jederzeit die Möglichkeit, diesen Informations- und Fragebogen neu auszufüllen oder mit Zusatzblättern zu ergänzen.

Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber

(Basisbogen)

Alle in diesem Fragebogen erhobenen Angaben sind Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung. Sie werden ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 61 ff. SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz). Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden daher vertraulich behandelt.

Diese Unterlagen werden 5 Jahre nach dem letzten Kontakt zwischen Ihnen und der Vermittlungsstelle an Sie zurückgeschickt bzw. vernichtet, wenn es nicht zu einer Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen kommt.

	Bewerberin	Bewerber
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Religionszugehörigkeit:		
Anschrift:		
Tel. Nr.		
privat:		
mobil.:		
Beruf		
erlernt:		
derzeit ausgeübt:		
Einkommen (ca. monatlich netto):		
monatliche Fixkosten z. B. Miete, Schuldentilgung, Versicherung:		
ehemalige / bestehende Sucht- bzw. psychiatrische Krankheiten:		
psychotherapeutische Behandlungen:		

Seit wann besteht Ihre
Partnerschaft?

Eheschließung am:

Ehen (von ... bis ... :
geschieden, verwitwet):

Kinder (z. B. auch frühere Pflegekinder):

Vorname	Geburtsjahr	ehelich, „nichtehelich“, aus früherer Ehe, in Pflege (von – bis bzw. seit), adoptiert, verstorben	im Haushalt lebend?

weitere Personen im Haushalt:

Vorname	Geburtsjahr	Verwandtschaftsverhältnis

Gibt es Familienmitglieder, auf deren Bedürfnisse bei der Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen besonders geachtet werden muss (z. B. bereits vorhandene Kinder, pflegebedürftige Angehörige)?

Wohnverhältnisse:

☐ Wohnung

☐ Haus

☐ mit Garten

Zahl der Räume und Größe der Wohnung / des Hauses: _____

Welche Möglichkeiten der Unterbringung des Kindes/des Jugendlichen bestehen in Ihrer Wohnung bzw. in Ihrem Haus?

Erklärungen:

Wir legen folgende Unterlagen vor:

Ausführliche Lebensberichte mit Foto (diese sollen insbesondere enthalten: Kindheit, Erziehung, Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, Schul- und Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Partnerschaft, Freizeitgestaltung; Wann und wodurch entstand der Entschluss zur Aufnahme des Kindes / des Jugendlichen?; Wie stehen die näheren Verwandten dazu?), je ein ärztliches Attest, je ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, je eine Verdienstbescheinigung.

Wir sind bereit, gegebenenfalls weitere Auskünfte zu geben, benötigte Nachweise vorzulegen und Veränderungen im persönlichen, beruflichen oder finanziellen Bereich unaufgefordert mitzuteilen.

Wir wissen, dass kein Rechtsanspruch auf die Hilfegewährung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII bei Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen besteht. Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII kann bei Hilfegewährung die Pflegepauschale bei Unterhaltsverpflichteten (Großeltern) angemessen gekürzt werden.

Anfallende Kosten im Zusammenhang mit unserer Bewerbung (z. B. ärztliches Attest) werden von uns getragen.

Wir akzeptieren, dass die Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen gesetzlichen Bestimmungen und geregelten Verfahren unterliegt.

Wir wissen, dass es sich hier um eine Jugendhilfemaßnahme handelt, die zum Ziel hat, darauf hinzuwirken, dass das Kind/der Jugendliche in seine Herkunftsfamilie zurückgeführt werden soll (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift der Bewerberin

Unterschrift des Bewerbers

Vermittlungsstelle (Stempel)

Name:

Datum:

**Informationen und Fragen
zur Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen
(Verwandtenpflege)**

Sie haben sich an die Vermittlungsstelle gewendet, weil Sie ein Kind/einen Jugendlichen in Verwandtenpflege aufnehmen wollen.

Die folgenden Punkte stellen einen groben Überblick dar und können sicherlich nur einen Auszug Ihrer momentanen Aufnahmebereitschaft wiedergeben.

Wie bereits im Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber angegeben, unterliegt auch dieser Informations- und Fragebogen dem Datenschutz, wird vertraulich behandelt und ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit verwendet (§§ 61 ff. SGB VIII).

Name der/des Sorgeberechtigten:

Name des Pflegekindes:.....

Verwandtschaftsgrad:.....

Geburtsdatum:

Geburtsort:.....

Geschlecht:.....

Geschwister:.....

Religionszugehörigkeit:.....

Staatsangehörigkeit:.....

welcher Kindergarten / welche Schule
wird derzeit besucht:.....

Grund der Aufnahme:

.....

.....

.....

Leibliche Eltern des Kindes / des Jugendlichen:

	Mutter	Vater
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Religionszugehörigkeit:		
Anschrift:		
Tel. Nr. privat:		
mobil:		
Beruf erlernt:		
derzeit ausgeübt:		
ehemalige / bestehende Sucht- bzw. psychiatrische Krankheiten:		
psychotherapeutische Behandlungen:		

Kinder/Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, haben aufgrund ihrer Vorgeschichte zusätzliche Probleme, die Auswirkungen auf das alltägliche Zusammenleben haben.

Bitte überlegen Sie bei den folgenden Fragen, was auf das Kind/den Jugendlichen ihrer Meinung nach zutreffen könnte bzw. zutrifft:

Gibt es Verhaltensauffälligkeiten (z. B. bindungsarm, distanzlos oder kontaktscheu, aggressiv oder ängstlich, umtriebig oder sehr in sich gekehrt sein)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es körperliche Auffälligkeiten (z. B. Einnässen, Einkoten, Nägel kauen, Selbstverletzungen)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es Schulschwierigkeiten (z. B. Schule schwänzen, Klasse wiederholen, Lese- und Rechtschreibschwäche, häufiger Schulwechsel)? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es eine geistige Behinderung? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es eine Körperbehinderung? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Gibt es Störungen der Sprache, des Sehens oder Hörens? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese:

Haben Sie Kenntnis über Entwicklungsverzögerungen? Wenn ja, beschreiben Sie diese:

Haben Sie Kenntnis über schwerwiegende Erkrankungen (z. B. Diabetes und anderes Stoffwechselstörungen, Allergien, Asthma, Krebs)? Wenn ja, bitte benennen Sie diese:

Haben Sie Kenntnis, ob es Erfahrungen mit Gewalt oder sexuellem Missbrauch gab?

Was wissen Sie zur Vorgeschichte des Kindes/des Jugendlichen (Schwangerschaftsverlauf und Geburt, Erziehungsstil der Eltern, besondere Ereignisse in Kindergarten und Schule, Freunde usw.)?

Besteht Ihrerseits Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ärzten/Psychologen, wenn Therapien (z. B. Krankengymnastik oder Spieltherapie) durchgeführt werden müssen?

Sind Ihnen Auffälligkeiten bei den leiblichen Eltern bekannt? (z. B. Sucht, Gewalt, Straffälligkeit, schwere körperliche oder psychische Krankheiten, Prostitution)?

Wie könnte das Kind/der Jugendliche reagieren, wenn es/er zukünftig bei Ihnen in der Familie lebt bzw. welche Reaktionen wurden bereits beobachtet?

Welche Reaktionen würden Sie ängstigen?

Wie lange können Sie sich vorstellen, das Kind/den Jugendlichen bei sich aufzunehmen?

Welche Veränderungen (evtl. auch einschränkende) könnte es in Ihrer Familie geben, wenn Sie das Kind / den Jugendlichen aufnehmen?

Falls Sie eigene, im Haushalt lebende Kinder haben: Welche Veränderungen könnten Sie sich aufgrund der Aufnahme des Pflegekindes vorstellen (z. B. weniger Zeit für die eigenen Kinder, Eifersucht, gegenseitige Unterstützung, Spielkameraden)?

In welchen Bereichen könnte es Ihrer Ansicht nach am ehesten zu Konflikten kommen?

Wann, glauben Sie, wären die Grenzen Ihrer Aufnahmebereitschaft oder Belastbarkeit erreicht?

Wie können Sie sich die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen mit den leiblichen Eltern vorstellen?

Wie könnten Kontakte zwischen dem Kind/Jugendlichen und den leiblichen Eltern aussehen?

Was könnte Ihnen helfen, in die neue Situation hineinzuwachsen?

Unter welchen Voraussetzungen wären Sie bereit, eine Rückführung des Kindes/Jugendlichen zu unterstützen und in welcher Form?

Möchten Sie Angebote für Pflegefamilien in Anspruch nehmen (z. B. Gruppenangebote, Informationsabende, Stammtisch usw.)

Nein, weil: _____

Ja, weil: _____

Wir danken Ihnen für die Beantwortung der Fragen.

Unterstützende Eckpunkte zur abschließenden Einschätzung der Eignung bei Verwandtenpflegepersonen

Großeltern bzw. Verwandte müssen bereit und in der Lage sein, den Hilfebedarf in Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII zu decken und insoweit die Rechte und Pflichten von nicht-verwandten Personen wahrnehmen.

Eine Überprüfung ihrer Eignung als Pflegepersonen in diesem Sinne sollte sich an folgende Maßstäbe, die lediglich als **Minimalkriterien** zu verstehen sind, orientieren:

	unterstützende Eckpunkte	trifft zu (+)	trifft nicht zu (-)	Bemerkung
1)	Die Verwandtenpflegeperson verfügt über „ausreichende erzieherische Fähigkeiten“, die dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, wie¹ • Fähigkeit, Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung und Schutz zu erfüllen; • Fähigkeit, dem Kind als stabile und positive Vertrauensperson zu dienen; • Fähigkeit, dem Kind ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln; • Fähigkeit, einem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen;			
	<i>Wenn eine Fremdunterbringung eines Kindes bei Verwandten notwendig geworden und weiterhin die Abwehr erkennbar vorhandener Gefahren für das Kindeswohl zu veranlassen ist, bedarf es in aller Regel Veränderungen bei den Verwandtenpflegepersonen im Wahrnehmen, Denken und Handeln. Eine Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit ist gegeben, wenn² z. B.:</i> <i>1. eine ernsthafte und konkrete Veränderungsabsicht besteht und diese nicht lediglich unter äußerem Druck vorhanden ist bzw. vorübergehend erscheint;</i> <i>2. eine ernsthafte Veränderungsabsicht besteht, in deren Umsetzung Zeit und Kraft investiert wird;</i> <i>3. erreichte Veränderungen voraussichtlich im Alltag durchgehalten und u. U. periodisch neu bekräftigt werden;</i> <i>4. bei den Verwandten Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation besteht: Gefahren und Belastungen können erkannt werden, eine tragfähige Veränderungsmotivation kann aufgebaut werden;</i>			

¹ Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 62-3 (http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

² ebd. S. 72-2 f.

	5. <i>Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung bestehen;</i> 6. <i>Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt gegeben ist;</i> 7. <i>Hilfeprozesse in der Vergangenheit positiv verlaufen sind, da dies vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung erhöht (Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe);</i> 8. <i>die Fähigkeit besteht, von verfügbaren Hilfen zu profitieren.</i>			
	• Reflexionsfähigkeit bezüglich der Erziehung bei den leiblichen Kindern ist vorhanden.			
	• Das Einverständnis der leiblichen Eltern zur Aufnahme des Kindes/Jugendlichen in Verwandtenpflege ist gegeben.			
	• Es besteht zumindest eine Akzeptanz der Verwandtenpflegepersonen gegenüber den leiblichen Eltern des Kindes.			
	• Es bestehen keine offensichtlichen Konflikte zwischen Verwandtenpflegepersonen und leiblichen Eltern, die Besuchskontakten und einer evtl. Rückführung entgegenstehen.			
	• Es liegen keine extremen Abweichungen von kulturellen, religiösen/weltanschaulichen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen zwischen Verwandtenpflegeperson und Herkunftseltern vor.			
2)	Die Verwandtenpflegeperson ist in einem Alter, in dem die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sie den steigenden Anforderungen in der Erziehung des Kindes/Jugendlichen gewachsen ist (Alter versus Überforderung).			
3)	Der allgemeine Gesundheitszustand der Verwandtenpflegeperson ist in Relation zur Erziehungsfähigkeit gegeben.			
	• Schwerwiegende psychische und physische Einschränkungen wurden ausgeschlossen.			
	• Die Verwandtenpflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen leiden an keiner Krankheit, die das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet (gem. AGSG Art. 35 Abs. 6).			
4)	Ausreichende finanzielle Möglichkeiten sind gesichert.			
	• Es sind für das Kind/Jugendlichen keine offensichtlichen Entbehungen zu erwarten.			

	• Hohe Konsumschulden, Gehaltspfändungen liegen nicht vor.			
	• Die Verwandtenpflegepersonen verfügen über ein existenzsicherndes Einkommen.			
	• Die Verwandtenpflegepersonen lassen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. SGB II) Eigenverantwortung erkennen als eine Voraussetzung für das Gelingen der sozialen Integration des Kindes/Jugendlichen.			
5)	Die Verwandtenpflegepersonen können den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen, auch gegenüber den leiblichen Eltern, insbesondere			
	• bei Verdacht / tatsächlichem sexuellen Missbrauch			
	• bei Verdacht / tatsächlicher körperlicher Misshandlung			
	• bei häuslicher Gewalt (Partnerschaftsgewalt)			
	• gegenüber Eltern mit psychischen Erkrankungen			
	• gegenüber Eltern mit Suchterkrankungen			
6)	Die Verwandtenpflegepersonen sind bereit zur Kooperation mit dem Jugendamt bezüglich der			
	• Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, um eventuell vorhandene Probleme der Kinder/Jugendlichen auszugleichen, z. B. im schulischen Bereich, Erziehungsbeistand.			
7)	Der Wille des Kindes / Jugendlichen wird von den Verwandtenpflegepersonen berücksichtigt.			
8)	Die Führungszeugnisse (gem. § 72a SGB VIII) sind ohne relevante Einträge.			
9)	Die räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten – gemessen am Alter des Kindes – sind gegeben.			
	• Der Gesamtzustand der Wohnung ist für die Gesundheit unbedenklich.			
	• Die Haushaltsführung ist geordnet.			
10)	Die Aufnahme des Kindes/Jugendlichen ist mit dem Wohl aller in der Verwandtenpflegefamilie lebenden Kindern und Jugendlichen vereinbar. Die Pflegepersonen sind mit einem weiteren Kind/Jugendlichen nicht überfordert (gem. AGSG Art 35 Abs. 2)			

Bewertung der Eignung (vgl. § 27 SGB VIII und § 1666 BGB):

- ☐ Keine relevanten Einschränkungen.
- ☐ Einschränkungen, die einen Hilfebedarf begründen.
- ☐ Keine Eignung gem. § 33 SGB VIII, evtl. Verweisung auf SGB XII.
- ☐ Einschränkungen, die Teil einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII sind.

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Pflegevereinbarung

Zwischen

und

wird vereinbart:

1. Partner

Frau und/oder Herr

übernimmt/übernehmen für das Kind

geboren am die Pflege.

2. Art

Das Pflegeverhältnis wird als ☐ zeitlich befristetes ☐ auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis geschlossen.

Es beginnt am

3. Zusammenarbeit

Während der Dauer des Pflegeverhältnisses verpflichten sich die Pflegeeltern, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Pflegeeltern und leibliche Eltern stimmen sich dabei ab und arbeiten zum Wohl des Kindes und seiner förderlichen Entwicklung vertrauensvoll zusammen.

4. Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt monatlich €

Mit der Zahlung des Pflegegelds werden in der Regel abgegolten:

- die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern,
- ihre Aufwendungen für Nahrung,
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche einschließlich Bettwäsche,
- ggf. Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Schulen,
- Aufwendungen für Taschengeld.

Für Urlaubs- und Krankheitszeiten werden folgende besondere Regelungen vereinbart:

.....

.....

.....

Wird ein Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats beendet, so ist die Hälfte des gezahlten Pflegegelds zurückzuerstatten. Darüber hinaus entfällt eine Erstattungspflicht.

Eventuelle besondere Leistungen für das Kind durch die öffentliche Jugendhilfe/Sozialhilfe werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Auf die Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 1. Januar 2016 wird verwiesen.

5. **Beendigung**

Soll das Pflegeverhältnis beendet werden, so nehmen Pflegeeltern und leibliche Eltern besondere Rücksicht auf die Belange des Kindes, das entsprechend seinem Alter an dieser Entscheidung beteiligt wird. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes erfolgt seine etwaige Herausnahme aus dem Pflegeverhältnis nur nach Beratung mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamts.

6. **Versicherungen**

Das Pflegekind ist

krankenversichert bei

Beitragszahler:

haftpflichtversichert bei

Beitragszahler:

unfallversichert bei

Beitragszahler:

7. **Umgangsregelung**

Frau/Herr holt das Kind

jeweils am bis spätestens Uhr

bei der Pflegestelle ab und bringt es am

bis spätestens Uhr wieder zurück.

Sonstige Vereinbarungen:

.....

.....

.....

Im Interesse des Kindes zeigen Pflegeeltern und leibliche Eltern Urlaubs- und Ferientermine (auch Weihnachten, Ostern etc.) sowie sonstige Verhinderungsgründe, durch die die Umgangsregelung nicht eingehalten werden kann, rechtzeitig an.

8. **Informationspflicht**

Pflegeeltern und leibliche Eltern zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an. Die Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt (gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) bleiben hiervon unberührt.

9. **Dokumente**

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses werden den Pflegeeltern der Kinderausweis, Impfzeugnisse und Nachweise über Vorsorgeuntersuchungen übergeben, bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen auch die Geburtsurkunde. Sonstige Urkunden und Ausweise, die den Pflegeeltern übergeben werden:

Bei Bedarf ist den Pflegeeltern die Zugangsberechtigung zur Krankenbehandlung (Krankenschein/Chipkarte) auszuhändigen.

10. **Pflegeerlaubnis**

Unberührt von dieser Pflegevereinbarung bleiben die Erteilung, die Versagung sowie der Widerruf der Pflegeerlaubnis nach den Bestimmungen des SGB VIII bzw. AGSG.

11. **Personensorge**

Gemäß § 1688 Abs. 3 BGB erklären/erklärt die/der Personensorgeberechtigte/n, folgende Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst zu entscheiden:

§ 38 SGB VIII ist zu beachten.

12. **Besondere Vereinbarungen:**

Ort, Datum

Unterschrift der Pflegeperson(en)

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern

als Ergänzung zu § 1688 BGB

Adresse und Telefon des/der
Personensorgeberechtigten

.....
.....
.....

Ort Datum

Als Inhaber der Personensorge für das Kind

....., geb. am

in wird gegenüber den Pflegeeltern

.....
.....

erklärt, dass das o. g. Kind

a) nach Maßgabe des beim zuständigen Jugendamt

geführten Hilfeplans bzw. mit Zustimmung des Jugendamts

ab in ihrem Haushalt leben soll.

b) O. g. Kind darf im medizinischen/ärztlichen Bereich – hinsichtlich der entwicklungsmäßigen und gesundheitlichen Erfordernisse – kontrollmäßig und in Notfällen behandelt werden (Individual-, Nachfolge-, Schul-, berufsbezogene und Reihenuntersuchungen, U- und J-Untersuchungen, erforderliche Standardimpfungen sowie Notoperationen). Vor Beginn und Beendigung einer Therapie oder längerfristigen Behandlung ist von den Pflegeeltern das Einverständnis des Personensorgeberechtigten einzuholen. Informationen aus dem medizinischen/ärztlichen/therapeutischen Bereich dürfen den Pflegeeltern vom behandelnden Arzt / Therapeuten – soweit sie für die Entwicklung des Kindes bedeutsam sind – unmittelbar mitgeteilt werden. Der behandelnde Arzt/Therapeut wird gegenüber den Pflegeeltern von der Schweigepflicht entbunden. Ausgenommen sind Sachverhalte im Hinblick auf Verdachtsmomente auf Vernachlässigung oder Missbrauch.

c) O. g. Kind wird im schulischen und Ausbildungsbereich von den Pflegeeltern unmittelbar betreut. Damit ist gemeint, dass Schulanmeldungen, Rücksprachen und Informationen durch die Lehrer, Verhandlungen mit der Schulbehörde sowie zusätzliche Bildungsmöglichkeiten (z. B. Nachhilfeunterricht) – soweit es der persönlichen und umweltbezogenen Entwicklung des Kindes dient – durch die Pflegeeltern veranlasst werden dürfen.

- d) O. g. Kind kann in Kindertageseinrichtungen sowie Gruppen und Vereinen angemeldet werden oder diesen beitreten, soweit es der Entwicklung des Kindes dient. Informationen aus diesem Bereich dürfen den Pflegeeltern weitergegeben werden;
- e) O. g. Kind kann an Fahrten und Freizeiten (Wochenenden, Ferien, Urlaub, Bildungsmaßnahmen) teilnehmen, soweit es der Entwicklung des Kindes dient. Damit ist gemeint, dass die Pflegeeltern das o. g. Kind zu Familien- und Urlaubsfahrten im In- und Ausland mitnehmen können bzw. bei vom o. g. Jugendamt anerkannten Ferien-, Freizeit- und Bildungsfahrten anmelden dürfen. Längere Auslandsaufenthalte bedürfen der Genehmigung des Personensorgeberechtigten.
- f) O. g. Kind kann bei Bedarf Beratungsangebote, z. B. von Erziehungsberatungsstellen, schulpсихologischem Dienst oder Jobcenter/Agentur für Arbeit, in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern wahrnehmen. Informationen aus diesem Bereich dürfen den Pflegeeltern weitergegeben werden;
- g) O. g. Kind kann der Krankenkasse der Pflegeeltern beitreten, soweit dies der Vereinfachung des Pflegeverhältnisses dient und nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V sowie der jeweiligen Kassensatzungen möglich ist. Die Pflegeeltern übernehmen ab dem Übertrittszeitpunkt die nötigen Versicherungsbeiträge.
- h) Die Pflegeeltern sind berechtigt, für das o. g. Kind Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen geltend zu machen und zu verwalten sowie den Arbeitsverdienst des o. g. Kindes zu verwalten.
- i) Die Pflegeeltern sind berechtigt, den vom Personensorgeberechtigten beantragten Kinderreisepass oder Personalausweis in Empfang zu nehmen und zu verwalten.
- j) Ergänzende Erklärungen gem. § 1688 Abs. 3 BGB :

Auf die gesonderten Regelungen der Pflegevereinbarung wird im Übrigen verwiesen.

Diese Vollmacht verliert ihre Gültigkeit am bzw. bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses oder mit Volljährigkeit des Kindes.

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Niederschrift

über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X)

Name(n):

wohnhaft:

wurde(n) heute über die Vorschriften zum Datenschutz aufgeklärt.

Name(n): wurde(n) persönlich wie folgt belehrt:

Es ist **untersagt**, geschützte Sozialdaten von in Pflegschaft zu vermittelnden Kindern und deren familiärem und sozialem Umfeld, die nicht offenkundig sind,

1. unbefugt
 - zu speichern,
 - zu verändern,
 - zu übermitteln,
2. zum Abruf mittels automatisierter Verfahren
 - bereitzuhalten,
 - abzurufen,
 - einem anderen aus Dateien zu verschaffen.
3. Diese Pflichten bestehen ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/Pflegekinderdienst und auch nach Beendigung der Tätigkeit als Pflegeeltern/Pflegeperson fort.
4. Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können gemäß § 85 SGB X sowie gemäß § 203 Strafgesetzbuch mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

Mir/Uns Name/n:

ist klar, dass dies bedeutet, dass ich/wir in keiner Weise (mündlich, schriftlich, über Computerdateien oder Bilder) **zu keinem Zeitpunkt** (vor, während und nach der Aufnahme eines Pflegekindes) an Außenstehende

- Tatsachen weitergeben darf/dürfen, die ich/wir in den Vorberatungen mit dem Jugendamt/Pflegekinderdienst über Kinder und deren Familiensituation erfahre(n), die ich/wir ggf. doch nicht in Pflege nehme(n);
- Informationen über die familiäre und soziale Situation der Herkunftsfamilie meiner Pflegekinder weitergeben darf/dürfen;

- Auskünfte aus den mir/uns im Rahmen des Pflegeverhältnisses bekannt werdenden Krankenunterlagen meiner/unserer Pflegekinder weitergeben darf/dürfen, es sei denn, sie dienen dem Wohl des Pflegekindes und der normalen Eingliederung in die Pflegefamilie (z. B. Information der „Pflege-Großeltern“ über Masern des Kindes, aber auch über eine HIV-Infektion, da hier notwendige Maßnahmen in der „Pflegegroßfamilie“ getroffen werden müssen).

Ich/Wir wurde/n darüber belehrt, dass ich/wir im Einzelfall bei Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes im Jugendamt nachfragen kann/können bei:

Name(n):

.....

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Datum:

.....
Jugendamt

.....
Pflegeeltern/Pflegeperson

Bescheinigung

über die Aufnahme eines Pflegekindes

Hiermit wird bestätigt, dass

(Name des Pflegekinds)

geb. am

in

durch das Jugendamt

in die Pflegefamilie

am

vermittelt wurde.

Adresse und Telefon des Sorgerechtsinhabers/Vormunds/Pflegers:

Das Kind soll in einem **Vollzeit-Pflegeverhältnis** im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 33 SGB VIII)

☐

vorübergehend, und zwar bis

☐

für längere Zeit, und zwar voraussichtlich bis

☐

auf unbestimmte Dauer

bei der Pflegefamilie leben. Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern

☐

besteht weiter

☐

besteht nicht weiter.

Datum und Unterschrift des Jugendamts

Datum und Unterschrift Personensorgeberechtigte/r